

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 56 Abs. 3, § 60 Abs. 2

Es wird daran festgehalten, daß auf Entschädigungsansprüche wegen Transferschadens in den Fällen, in denen der Verlust in dem Erlös für einen der Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstand entstanden ist, § 60 Abs. 2 BEG entsprechend anwendbar ist (Urteil vom 26. Juni 1959 - IV ZR 43/59 - , WM 1959, 1166). Übernimmt der Berechtigte im Vergleichswege Verpflichtungen, die über die Rückgewähr des in seine freie Verfügung gelangten Kaufpreises in Höhe von 10 : 1 des Reichsmark-Betrages hinausgehen, so wird der Umfang der Entschädigungspflicht des beklagten Landes wegen Transferverlustes hierdurch nicht berührt.

BGH, Urt. v. 10. Februar 1960 - IV ZR 247/59 - Kammergericht
EG Berlin

IV ZR 247/59

Verkündet
am 10. Februar 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

Herrn Max N [REDACTED], R [REDACTED]-G [REDACTED]/I [REDACTED], J [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 5. Februar 1960 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr. v. Werner, Wilden,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 28. Mai 1959 aufgehoben.

Auf die Berufung des beklagten Landes wird das
im schriftlichen Verfahren ergangene Urteil der
194. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin, den
Parteien an Verkündungs Statt am 12./14. November
1958 zugestellt, insoweit geändert, als das beklagte Land zur
Zahlung von mehr als 11.232 DM verurteilt worden ist.

- 1 a -

Wegen dieses Mehrbetrages wird die Klage abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des landgerichtlichen Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben, diejenigen des Berufungs- und Revisionsrechtszuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Der Kläger und seine Ehefrau, Martha N[REDACTED] geb. W[REDACTED], die am 1. März 1939 von Berlin-West aus rassischen Gründen nach England ausgewandert sind, begehren Entschädigung wegen Transferschadens. Der Kläger klagt mit Ermächtigung seiner Ehefrau auf Zahlung der Entschädigungssumme an sich.

Am 2. März 1939 überwies das Bankhaus Wa[REDACTED] & Co. für Rechnung des Klägers an die Reichskreditgesellschaft zum Zwecke des Transfers den Betrag von 120.000 RM. Der Erlös betrug 6,4 v. H. der transferierten Summe = 7.680 RM abzüglich einer Provision von 2.400 RM. Ohne Berücksichtigung dieser Provision trat daher ein Verlust von 112.320 RM ein. Der transferierte Betrag rührte aus dem Verkauf der beiden Grundstücke der Eheleute N[REDACTED], B[REDACTED]-Ch[REDACTED]-[REDACTED], E[REDACTED] Straße [REDACTED], und B[REDACTED]-H[REDACTED], Ne[REDACTED]straße [REDACTED], her. Der Kläger war Eigentümer des erstgenannten Grundstücks, seiner Ehefrau gehörte das Grundstück Ne[REDACTED]straße [REDACTED]. Beide Grundstücke hatten die Eheleute durch die notariellen Verträge vom 24. Februar 1939 an Frau Maria V[REDACTED] geb. Hü[REDACTED] in Wien verkauft, und zwar das Grundstück E[REDACTED] Straße [REDACTED] zum Preise von 104.000 RM, das Grundstück Ne[REDACTED]straße [REDACTED] zum Preise von 115.000 RM. Von den Kaufpreisen wurde ein Teilbetrag von 30.000 RM für das Grundstück E[REDACTED] Straße [REDACTED] und von 96.000 RM für das Grundstück Ne[REDACTED]straße [REDACTED] in der Weise belegt, daß der Kläger und seine Ehefrau auf dem Grundstück ruhende Eigentümergrundschulden gegen Zahlung eines Entgelts von 30.000 RM bzw. von 96.000 RM an die Grundstückserwerberin abtraten. Die Eigentümergrundschulden wurden später auf Antrag der Grundstückserwerberin

gelöscht. Der Restkaufpreis für das Grundstück E [REDACTED] Straße in Höhe von 74.000 RM wurde am 3. Juli 1940 auf das bei der D [REDACTED] Bank für den Kläger geführte Auswanderersperrkonto überwiesen. Der Restkaufpreis für das Grundstück Ne [REDACTED] Straße wurde nach der Bezahlung von Steuerrückständen durch den Notar ebenfalls auf dieses Konto eingezahlt. Das Auswanderersperrkonto des Klägers ist eingefroren und einschließlich eines Sonderguthabens nach den Angaben des Klägers auf 5.595 DM umgestellt worden.

Wegen der verkauften Grundstücke haben der Kläger und seine Ehefrau gegen die Erben der inzwischen verstorbenen Erwerberin das Rückerstattungsverfahren eingeleitet. Durch den rechtskräftigen Beschluß des Landgerichts in Berlin vom 22. Februar 1952 wurde die Rückerstattung beider Grundstücke an den Kläger und seine Ehefrau angeordnet. Über die Neben- und Ausgleichsansprüche haben die Eheleute mit der Erbgemeinschaft den Vergleich vom 22. Oktober 1952 geschlossen. In diesem Vergleich verpflichteten sich die Eheleute als Gesamtschuldner, an die Erbgemeinschaft einen Betrag von 19.650 DM zu zahlen. Unter Nr. 2 des Vergleichs haben die Parteien folgendes vereinbart:

" Die Antragsteller treten ihre etwaigen Entschädigungsansprüche, die ihnen deshalb zustehen, weil sie über Teilbeträge des Kaufpreises nicht frei verfügen konnten, an die Antragsgegner zur gesamten Hand ab. "

Das Entschädigungsamt in Berlin hat die Entschädigung für den Transferschaden mit der Begründung abgelehnt, daß der Kläger zur Geltendmachung dieses Anspruchs nicht aktiv legitimiert sei, weil die Entschädigungsansprüche an die

Erbengemeinschaft abgetreten worden seien. Gegen den ablehnenden Bescheid hat der Kläger Klage erhoben und eine Entschädigung in Höhe des im Verhältnis 10 : 2 auf Deutsche Mark umgestellten Schadens von 112.320 RM = 22.464 DM verlangt. Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt.

Gegen dieses Urteil hat das beklagte Land insoweit Berufung eingelegt, als es zur Zahlung von mehr als 11.232 DM verurteilt worden ist. Durch das Urteil vom 28. Mai 1959 hat das Berufungsgericht die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen im Berufungsrechtszuge gestellten Antrag weiter.

Der Kläger beantragt, die Berufung des beklagten Landes zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Rechtsirrtumsfrei ist die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der vom Kläger verfolgte Entschädigungsanspruch wegen Transferschadens nicht unter den vom Kläger und seiner Ehefrau im Rückerstattungsverfahren geschlossenen Vergleich fällt. Mit Recht geht das Berufungsgericht bei der rechtlichen Würdigung dieses Vergleichs davon aus, daß der Teil des Kaufpreises, den der Kläger und seine Ehefrau zum Transfer verwendet haben, in die freie Verfügung der Ver-

käufer gelangt ist. Die im Vergleich erklärte Abtretung derjenigen Entschädigungsansprüche, die den Verkäufern deshalb zustehen, weil sie über Teilbeträge des Kaufpreises nicht frei verfügen konnten, hat daher den Entschädigungsanspruch wegen Transferschadens nicht umfaßt.

2. Das Berufungsgericht ist bei seiner Entscheidung, durch die es dem Kläger eine Entschädigung für den bei der Transferierung entstandenen Schaden in Höhe von 20 v. H. des Betrages, für den er einen Gegenwert nicht erhalten hat, zugestimmt hat, davon ausgegangen, daß der Gesetzgeber bei der Regelung des Transferschadens eine gleiche Beschränkung des Anspruchs, wie sie in § 60 Abs. 2 BEG bestimmt sei, nicht gewollt habe. Jedoch sei, wie das Berufungsgericht weiter ausführt, der Grundgedanke des § 60 Abs. 2 BEG, der eine doppelte Wiedergutmachung ein und desselben Schadens ausschließen wolle, auch im Falle des Transferschadens an Erlösen aus Vermögensgegenständen, die der Rückerstattung unterlägen, zu beachten. Der Transferschaden könne dadurch abgegolten worden sein, daß der Geschädigte im Rückerstattungsverfahren den Gegenstand zurück erhalten habe, dessen Erlös bei der Transferierung gemindert worden sei. Dann sei der Schaden durch die Rückerstattung des Vermögensgegenstandes abgegolten und der Geschädigte könne nicht noch einmal für den Verlust beim Transfer des Erlöses Entschädigung verlangen, weil er das bereits zurückerhalten habe, was er vor den ihn schädigenden verfolgungsbedingten Rechtsgeschäften gehabt habe. Der Kläger und seine Ehefrau hätten zwar ihre Grundstücke zurückerhalten, sie hätten jedoch an die Rückerstattungspflichtigen auf Grund des im Rückerstattungsverfahren ab-

geschlossenen Vergleichs 19.650 DM gezahlt. Wie diese Summe errechnet worden sei, lasse sich nicht mehr feststellen, jedenfalls enthalte sie aber die Summe von 12.600 DM, die der Kläger und seine Ehefrau als Rückerstattungsberechtigte an die Rückerstattungspflichtigen als Teilkaufpreis, der in ihre freie Verfügung gelangt sei, hätten zurückgewähren müssen. Soweit der Betrag von 19.650 DM diesen abgewerteten Teilkaufpreis übersteige, habe die Differenz für die hier zu behandelnde Frage außer Betracht zu bleiben. Der Schaden, der den Eheleuten N. durch die ungünstige Transferierung erwachsen sei, sei demnach durch die Rückerstattung des Grundstücks nicht abgegolten, weil sie zwar die Grundstücke zurückerhalten hätten, jedoch wertmäßig gemindert um den an die Rückerstattungspflichtigen gezahlten Betrag von 12.600 DM. Der dem Kläger und seiner Ehefrau durch den Transfer entstandene Schaden von 112.320 RM sei auch nicht durch das Ergebnis des Rückerstattungsverfahrens auf 11.232 DM gemindert worden. Durch die Rückerstattung des im Verhältnis 1 : 10 umgewerteten Teilgrundstückspreises von 126.000 RM = 12.600 DM sei im Gegenteil eher der den Verkäufern erwachsene Transferschaden evident geworden. Die Rückgewähr des Kaufpreises bei der Rückerstattung von entzogenen Vermögensgegenständen habe ihren Rechtsgrund in den allgemeinen Bereicherungsvorschriften des BGB (§§ 812 ff BGB). Er setze voraus, daß der Rückerstattungsberechtigte den Kaufpreis für den veräußerten Gegenstand zunächst in seine Hand bekommen und dann weiter auch behalten habe, daß er also um diesen noch bereichert worden sei. Die Eheleute N. seien aber zur Zeit des Rückerstattungsverfahrens um den Kaufpreis (unter Berücksichtigung der Währungsumstellung von 12.600 DM) im wesentlichen (außer dem Transfererlös von 7.680 RM) nicht mehr bereichert, weil er ihnen durch den ungünstigen Transfer

genommen worden sei. Wenn sie trotzdem verpflichtet gewesen seien, den im Verhältnis 1 : 10 umgestellten Kaufpreis im Betrag von 12.600 DM an die Rückerstattungspflichtigen zurückzuzahlen, so sei dies nur aus dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, daß ihnen wegen des Transferschadens Entschädigungsansprüche zuständen. Diese Entschädigungsansprüche wegen Transferschadens betrügen aber nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes (§ 56 Abs. 3 BEG) ein Fünftel und nicht ein Zehntel des entstandenen RM-Transferschadens, obwohl es sich um einen Vermögensschaden handle, der sonst im Entschädigungsrecht auch nur im Verhältnis 1 : 10 abzuwerten sei. Der Schaden der Verkäufer betrage daher 112.320 RM geteilt durch 5 = 22.464 DM. Der Vorteil, der sich aus dieser verschiedenen Umstellung einerseits des Transfer-Reichsmarschadens (ein Fünftel) und des zurückzuerstattenden Kaufpreises für den der Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstand für den Verfolgten ergebe, sei vom Gesetzgeber des Bundesentschädigungsgesetzes bewußt gewollt, einerseits wohl im allgemeinen Interesse des Verfolgten (§ 11 BEG), zum anderen auch mit Rücksicht darauf, daß bei Transferschäden Nutzungsschäden nicht ersetzt würden.

2.

3. Diese Ausführungen tragen das Urteil nicht. Der rechtliche Ausgangspunkt der Entscheidung des Berufungsgerichts, der Gesetzgeber habe eine Anwendung des § 60 Abs. 2 BEG auf die Fälle der Entschädigung wegen Transferschadens nicht gewollt, ist rechtsirrig. Vielmehr ist, wie der erkennende Senat in der Entscheidung vom 12. Juni 1959 - IV ZR 43/59 - zum Ausdruck gebracht hat, auf Entschädigungsansprüche wegen Transferverlustes in den Fällen, in denen der Verlust an dem Erlös für einen der Rückerstattung unterliegenden

Vermögensgegenstand entstanden ist, § 60 Abs. 2 BEG entsprechend anzuwenden (ebenso Entscheidung vom 28. März 1958 - IV ZR 308/57 = LM Nr. 3 zu § 60 BEG 1956). Daß der transferierte Betrag im vorliegenden Falle aus dem Erlös der von dem Kläger und seiner Ehefrau durch die Verträge vom 24. Februar 1939 verkauften Grundstücke herührt, kann nach den rechtsirrtumsfreien Feststellungen des Berufungsgerichts keinem Zweifel unterliegen. Bedenken gegen diese Feststellung sind insbesondere nicht daraus herzuleiten, daß die Käufer einen Teilbetrag des Kaufpreises von 30.000 RM für das Grundstück Englische Straße und einen solchen von 96.000 RM für das Grundstück Nestorstraße in der Weise belegt haben, daß die Verkäufer auf den Grundstücken ruhende Eigentümergrundsschulden an die Käufer abtraten und diese als Entgelt hierfür den Betrag von 126.000 RM an die Verkäufer zahlten. Diese Regelung der Belegung eines Teils des Kaufpreises ist von den Parteien offenbar deshalb gewählt worden, weil auf diese Weise die Verkäufer die für die Abtretung der Eigentümergrundsschulden gezahlten Entgelte zu ihrer freien Verfügung erhielten, während bei einer anderen Art der Bezahlung des Kaufpreises auch der Betrag von 126.000 RM auf das Auswanderersperrkonto der Verkäufer hätte gezahlt werden müssen. Wirtschaftlich betrachtet ist auch dieser Betrag ein Teil des Kaufpreises für die von dem Kläger und seiner Ehefrau verkauften Grundstücke. Danach ist die erste Voraussetzung für die entsprechende Anwendung des § 60 Abs. 2 BEG im vorliegenden Falle gegeben: Der zum Transfer aufgewendete Betrag ist aus dem Erlös eines der Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstandes aufgebracht worden. Auch die zweite Voraussetzung für die Anwendung der genannten Vorschrift liegt vor. Der Kläger und seine Ehefrau sind

nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände zur Rückgewährung dieses Kaufpreisteils verpflichtet. Das ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 BerlREAO, wonach der Berechtigte dem Rückerstattungspflichtigen gegen Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstand das erhaltene Entgelt zurückzugewähren hat. Daß die Voraussetzung der durch die genannte Vorschrift bestimmten Rückgewährpflicht des Verkäufers, nämlich der Erhalt des Kaufpreises zur freien Verfügung für den zum Transfer aufgewendeten Betrag, vorliegt, hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei festgestellt. Denn der Kläger war nur deshalb in der Lage, den Betrag von 126.000 RM zu transferieren, weil er ihn zur freien Verfügung erhalten hatte. Die Berechtigten haben ausweislich des Vergleichsprotokolls als Gesamtschuldner den Betrag von 19.650 DM an die Verpflichteten gezahlt. Liegen danach die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 BEG vor, so besteht der Entschädigungsanspruch des Klägers und seiner Ehefrau wegen des bei der Transferierung entstandenen Schadens in Höhe von 10 : 1 des Reichsmark-Betrages, für den die Berechtigten keinen Gegenwert erhalten haben. Der zu ersetzende Schaden beträgt mithin 11.232 DM. In Höhe dieses Betrages hat das beklagte Land das Urteil des Landgerichts nicht mit der Berufung angefochten, so daß der Klagsanspruch insoweit rechtskräftig festgestellt ist.

4. Der Kläger und seine Ehefrau waren nach Art. 37 Abs. 1 BerlREAO zur Rückgewähr des in ihre freie Verfügung gelangten Kaufpreises in Höhe von 10 : 1 des RM-Betrages verpflichtet. Da dieser Kaufpreisteil 126.000 RM betrug, bestand ihre Rückgewährpflicht auf Grund der BerlREAO in Höhe von 12.600 DM. Aus welchen Gründen die Berechtigten über diese gesetzliche Verpflichtung hinaus vergleichsweise den Verpflichteten den Betrag von 19.650 DM zahlten, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Nach dem

Urteil des Berufungsgerichts (S. 8 der Entscheidungsgründe) ist nicht mehr festzustellen, wie diese Summe errechnet worden ist. Einer Feststellung der Zusammensetzung der Vergleichssumme und der Gründe der Eingehung der Zahlungsverpflichtung in Höhe von 19.650 DM bedarf es auch nicht. Der Umfang des Entschädigungsanspruchs ergibt sich in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise aus den Vorschriften des § 56 Abs. 3 BEG in Verbindung mit § 60 Abs. 2 BEG. Dadurch, daß der Kläger und seine Ehefrau zur Abgeltung ihrer gesetzlichen Rückgewährverpflichtung vergleichsweise Zahlungen übernommen haben, die über den Umfang der gesetzlichen Verpflichtung hinausgehen, können sie höhere Entschädigungsansprüche, als sie ihnen nach dem Gesetz zustehen, nicht rechtfertigen. Die vom Kläger und seiner Ehefrau eingegangenen Verpflichtungen können nicht zu Lasten des beklagten Landes gehen und auf dieses abgewälzt werden. Wie der Senat in der Entscheidung vom 26. Juni 1959 - IV ZR 43/59 - zum Ausdruck gebracht hat, kommt es bei einem Rückerstattungsvergleich allein darauf an, ob der Vergleich den Verfolgten in diejenige Lage gebracht hat, wie sie in § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG zugrunde gelegt ist. Eine darüber hinausgehende Prüfung der Ergebnisse der Vergleiche kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Unerheblich ist es insbesondere, ob die dem Verfolgten entgangenen Nutzungen zu ersetzen sind oder eine inzwischen eingetretene Wertminderung des entzogenen Gegenstandes zu erstatten ist. Diesen Ausführungen liegt der Gedanke zugrunde, daß bei einer vergleichweisen Regelung des Rückerstattungsanspruchs entscheidend darauf abzustellen ist, ob die Parteien des Rückerstattungsverfahrens in die Lage versetzt worden sind, wie sie das Rückerstattungsgesetz vorsieht. Dagegen kann es

nicht zu Lasten des Beklagten im Entschädigungsrechtsstreit gehen, wenn der Kläger dieses Rechtsstreits im Rückerstattungsverfahren Verpflichtungen eingegangen ist, die über seine gesetzliche Verpflichtung hinausgingen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 2 BEG, §§ 92, 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher v. Werner Wilden Dr. Loewenheim BR Dr. Graf
ist beurlaubt
und verhindert
zu unterschreiben
Ascher